



Schweizerische  
Fachstelle  
für  
behindertengerechtes  
Bauen

Centre suisse  
pour  
la construction  
adaptée  
aux handicapés

Centro svizzero  
per  
la costruzione  
adatta  
agli andicappati

# Sehbehindertengerechtes Bauen

## Rechtliche Grundlagen, Checklisten

### Rechtliche Grundlagen

Das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG legt für die ganze Schweiz Mindestanforderungen in Bezug auf das Behindertengerechte Bauen fest. Zusätzlich sind die kantonalen und kommunalen baugesetzlichen Regelungen einzuhalten. Massgeblich ist jener Erlass, der in Bezug auf das Behindertengerechte Bauen die strengeren Anforderungen stellt. BehiG und kantonale Baugesetze bestimmen wo die Zugänglichkeit gewährleistet sein muss.

### Geltungsbereich des BehiG

Das BehiG gilt für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen (Hochbau und Strassenbau), Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten.

Das BehiG kommt bei der Neuerstellung bzw. Erneuerung von Bauten und Anlagen zur Anwendung, für die eine Baubewilligung erforderlich ist. Besteht an einem Bauvorhaben ein Interesse der Öffentlichkeit, ist nach Art. 22 des Raumplanungsgesetzes ein Bewilligungsverfahren erforderlich. Die Bewilligungsverfahren sind in jedem Kanton unterschiedlich geregelt. Die kantonalen Raumplanungs-, Bau- und Strassenbaugesetze sind zu beachten.

### Rechtsansprüche

Das BehiG sowie einzelne kantonale Baugesetze gewähren behinderten Personen und Behindertenorganisationen ein Beschwerde- und Klage-recht. Die Vermeidung oder Beseitigung baulicher Hindernisse kann im Baubewilligungsverfahren verlangt werden, ausnahmsweise auch nachträglich, sofern die Benachteiligung im Bewilligungsverfahren nicht erkennbar war. Zumutbar nach BehiG sind Aufwendungen, welche 5% des Anlagewertes oder 20% der Erneuerungskosten nicht übersteigen.

### Anforderungen

Menschen mit einer Behinderung ist gemäss BehiG der Zugang zu einer Baute, einer Anlage oder einer Wohnung ohne bauliche Hindernisse zu ermöglichen. «Zugang» kann in diesem Sinn auch die Benützung eines Objekts bedeuten. Welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind ist den gängigen Normen und Richtlinien zu entnehmen.

Die Checklisten in diesem Merkblatt sind ein Hilfsmittel um bei Bauten und Projekten die wesentlichsten Anforderungen aus der Sicht blinder und sehbehinderter Menschen zu überprüfen und einzu-fordern.

## Grundsätzliche Anforderungen

- nach Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen»
- nach weiterführenden Richtlinien

## Sicherheit im Verkehr

### Abgrenzung zur Fahrbahn ertastbar

- Ertastbare Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Fussgängerflächen, durch einen ununterbrochenen Absatz von min. 3 cm Höhe
- Ertastbare Abgrenzung zwischen Velofahrbahn und Fussgängerflächen
- Mischverkehrsflächen: sichere Bereiche für Fussgänger taktile erkennbar

### Sichere Querungsstellen

- Trottoirabsenkung: Absatz von 3 cm Höhe, Gefälle max. 6%
- Fussgängerinseln durch einen Absatz von 3 cm Höhe ertastbar
- Bei schrägem Randstein: Höhendifferenz 4 cm auf 13 - 16 cm Breite
- Fussgängerstreifen rechtwinklig zur Trottoirkante und zur Fahrbahn

### Akustische und taktile Signale an Fussgänger-Lichtsignalen

- Taktile Signalgeber am Anforderungsgerät: vibrierende Platte mit Richtungspfeil
- Akustische Orientierungs- und Grünsignale im Dauerbetrieb, in bestimmten Situationen Auslösung der Akustik über einen Druckschalter
- Taktile-visuelle Bodenmarkierung zum Auffinden des Ampelmasts

## Verletzungsgefahren vermeiden

### Absturzstellen sichern

- Gefährliche Stellen mit Geländer sichern
- Absturzhöhen über 40 cm mit Geländer sichern
- Geländer und Abschränkungen mit dem weissen Stock ertastbar: Traverse max. 30 cm über Boden oder min. 3 cm hoher Sockel

### Treppen sicher und gut erkennbar

- Treppen und Stufen kontrastreich markieren, gut und gleichmässig beleuchten
- Handlauf: beidseitig; min. 30 cm über An- und Austritt hinausgeführt; bei Richtungsänderung nicht unterbrochen

### Hindernisse vermeiden

- Auskragende und herunterhängende Objekte min. 210 cm über Boden
- Hindernisse im Zirkulationsbereich vermeiden oder entfernen
- Unvermeidbare Hindernisse und Objekte, die mehr als 10 cm auskragen: Umriss auf max. 30 cm über Boden ertastbar; kontrastreich hervorheben
- Gefahren und Hindernisse gut und blendfrei ausleuchten

### Baustellen absperren, absichern

- Stabile, fest verankerte Absperrungen, lückenlos auf allen Seiten
- Absperrerelemente auf 90 cm und 30 cm Höhe ertastbar
- Unterlaufen von Gerüsten durch 2 Latten auf 90 cm und 30 cm Höhe verhindern
- Trennung zwischen provisorischen Fahrbahnen und Fussgängerbereichen tastbar

## Orientierung und Information

### Wegführung ertastbar, Führung auf grossen Flächen

- Randbegrenzung beidseitig als Wegführung taktile erkennbar
- Grosse Flächen, Plätze: Hauptverbindungen kontrastreich und taktile hervorheben
- Leitliniensysteme bei Bedarf ergänzend anbringen: zur Erhöhung der Sicherheit im Verkehr; zur Orientierung wo diese nicht durch bauliche Elemente gewährleistet ist; in Situationen mit erhöhten Anforderungen (Haltestellen, Bahnhöfe, Altersheime, Beratungsstellen, Spitäler)

### Beleuchtung

- Beleuchtung gut, gleichmässig und blendfrei
- Anordnung der Beleuchtungskörper in Linien zur Führung und Richtungsweisung

### Informationen, Beschriftungen

- Wichtige visuelle Informationen zusätzlich taktile oder akustisch anzeigen
- Piktogramme und Beschriftungen gut lesbar und kontrastreich gestaltet
- Montagehöhe: Schriftzug max. 160 cm über Boden

**Grundsätzliche Anforderungen**

- nach Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen»
- nach weiterführenden Richtlinien

**Sicherheit****Gefahren und Hindernisse vermeiden**

- Hindernisse im Zirkulationsbereich vermeiden
- Auskragende und herunterhängende Objekte min. 210 cm über Boden
- Unvermeidbare Hindernisse und Auskragungen: Umriss auf max. 30 cm über Boden ertastbar; kontrastreich hervorheben
- Gefährliche Stellen mit Geländer sichern
- Absturzhöhen über 40 cm mit Geländer sichern
- Geländer mit dem weissen Stock ertastbar: Traverse max. 30 cm über Boden oder min. 3 cm hoher Sockel

**Türen und Glasabschlüsse erkennbar**

- Offene Tür- und Fensterflügel nicht in den Zirkulationsraum ragend
- Glastüren und Glasabschlüsse mit einem stark kontrastierenden 0.20 m breiten horizontalen Streifen zwischen 140 cm und 160 cm ab Boden markieren.
- Eingangstüren: Drehtüren sind ungeeignet, wo unumgänglich ist ein zusätzlicher, behindertengerechter Eingang notwendig

**Treppen sicher und gut erkennbar**

- Treppen und Stufen kontrastreich markieren
- Treppenstufen: geschlossene Stirnseiten; keine vorstehenden Kanten
- Treppenstufen gut und gleichmässig beleuchten
- Treppenhandlauf: beidseitig; min. 30 cm über An- und Austritt hinausgeführt; bei Richtungsänderungen nicht unterbrochen

**Orientierung und Information****Beleuchtung**

- Beleuchtung gut, gleichmässig und blendfrei
- Matte Beläge zur Vermeidung von Spiegelungen und Reflexblendung
- Beleuchtungskörper als Orientierungshilfe im Sinne von Leitlinien anordnen
- Ausgewogene Leuchtdichtenverteilung; helle Wände und Decken

**Kontrastreiche Gestaltung**

- Hauptzirkulationswege kontrastreich und taktil hervorheben
- Helligkeits- und Farbkontraste zwischen Boden und Wänden
- Türen (Eingangstüren, Lifttüren, öffentlich zugängliche Räume): Türblatt oder Türrahmen kontrastreich hervorheben
- WC-Anlagen: kontrastreiche Gestaltung von Raumeinteilung und Apparaten
- Bedienungselemente und Handläufe kontrastreich hervorheben

**Beschriftung und Information**

- Beschriftungen: gut erkennbar und lesbar; ausreichende Schriftgrösse
- Wichtige visuelle Informationen (z.B. Raumbeschriftungen, Stockwerkbeschriftung) zusätzlich mit taktilen oder akustischen Mitteln anzeigen
- Lift: Bedienungselemente taktil beschriftet (Reliefschrift); keine Sensortasten; akustische Stockwerkansage nach SN EN 81-70
- Montagehöhe: oberste Zeile max. 160 cm über Boden
- Reliefschrift min. 1 mm erhaben
- Taktile Stockwerkbeschriftung an Handläufen
- Nach Geschlechtern getrennte Räume, z.B. WC-Anlagen: ertastbare Raumbeschriftung (Reliefschrift oder Piktogramme)

**Grundsätzliche Anforderungen**

- nach Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen»
- nach weiterführenden Richtlinien

**Sicherheit****Gefahren und Hindernisse vermeiden**

- Auskragende und herunterhängende Objekte min. 210 cm über Boden
- Brief- und Ablagekästen nicht in den Zirkulationsraum ragend
- Gefährliche Stellen mit Geländer sichern
- Stufen und Schwellen vermeiden

**Türen und Glasabschlüsse erkennbar**

- Offene Tür- und Fensterflügel nicht in Zirkulationsraum ragend
- Glastüren und Glasabschlüsse mit einem stark kontrastierenden 0.20 m breiten horizontalen Streifen zwischen 140 cm und 160 cm ab Boden markieren

**Treppen und Stufen sicher und gut erkennbar**

- Treppenstufen gut und gleichmässig beleuchten
- Stufenvorderkanten kontrastreich markieren
- Treppenhandlauf: beidseitig; min. 0.30 m über An- und Austritt hinausgeführt; bei Richtungsänderungen nicht unterbrochen

**Orientierung****Beleuchtung**

- Beleuchtung allgemein zugänglicher Bereiche gut, gleichmässig und blendfrei
- Beleuchtung individueller Räume und Arbeitsplätze anpassbar durch Installation zusätzlicher Leuchten (genügend Steckdosen und Anschlüsse); Sonnenschutz
- Matte Beläge zur Vermeidung von Spiegelungen und Reflexblendung

**Kontraste, Beschriftung**

- Eingangs- und Wohnungstüren kontrastreich hervorheben
- Bedienungselemente (Griffe, Schalter, Steckdosen) kontrastreich hervorheben
- Lift: Bedienungselemente taktil beschriftet (Reliefschrift); keine Sensortasten; Nachrüstung mit akustischer Stockwerkansage ermöglichen

**Beratung, weiterführende Literatur****Beratung**

Für die Beratung und Begutachtung von Projekten und Ausführungsplanungen stehen **regionale Beratungsstellen für behindertengerechtes Bauen** zur Verfügung. Die aktuellen Adressen der Beratungsstellen sind als Liste bei der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen oder über die Homepage «[www.hindernisfrei-bauen.ch](http://www.hindernisfrei-bauen.ch)» erhältlich.

Für Fragen zur **Sicherheit und Orientierung sehbehinderter und blinder Personen** können Orientierungs- und Mobilitätsfachpersonen beigezogen werden. Die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen vermittelt Kontakte zu den zuständigen Fachpersonen.

Für die **Planung und Einrichtung von Fussgänger-Lichtsignalen** ist die von der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen bezeichnete Orientierungs- und Mobilitätsfachperson beizuziehen. Die Fachstelle koordiniert die Beratung und führt eine Liste der zuständigen Fachpersonen.

**Literaturliste****Normen**

- SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen»
- SN 640 836-1 «Signale für Sehbehinderte»
- SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- SN EN 81-70 «Zugänglichkeit von Aufzügen ...»
- SN EN 12464-1 «Beleuchtung von Arbeitsstätten ...»
- SN 150 911 «Innenraumbeleuchtung mit Tageslicht»

**Richtlinien**

- Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze «Strassen, Wege, Plätze»
- Richtlinien für «Hotel, Restaurant Ferienwohnungen»
- Wohnungsbau hindernisfrei - anpassbar

**Merkblätter**

- Merkblatt 14/04 «Leitliniensystem Schweiz»
- Merkblatt 15/04 «Fussgänger-Lichtsignale»